

***Ausschreiben Nr. 644***  
***Frühjahr 2003***

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet allen Mitgliedern der Kolloquien und den Kirchgemeindevorständen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung im Kirchgemeindevorstand beziehungsweise an der Frühjahrs-Sitzung der Kolloquien.

**Inhaltsverzeichnis**

I. Verhandlungsgegenstände

- |  |    |
|--|----|
| 1. Revision der Verordnung für die Anstellung von diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (261)                     | 3  |
| 2. Neufassung des Ausbildungskonkordates   | 14 |
| 3. Revision des Reglementes für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission (631)           | 15 |
| 4. Revision des Reglementes für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates (531)                     | 23 |
| 5. Revision des Reglementes für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen (821) | 27 |

II. Kolloquiale Berichte	
6. Provisionen	30
7. Organisation des Religionsunterrichtes	30
8. Archiv-Visitationen	31
9. Diaspora-Arbeit	31
10. Büchervorschläge	32
11. Wahl der Kolloquialen Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat	32
12. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates	34
13. Erneuerung der LaienpredigerInnen-Erlaubnis	37
14. Neue Anträge	38
III. Mitteilungen	
15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	39
16. Information zur Neustrukturierung der Bündner Pfarrämter und der Kirchgemeinden	40
17. Die kantonale Sonntagschulkommission des Kantons Graubünden stellt sich und die Anliegen ihrer Arbeit vor	41
18. Kolloquiale Veranstaltungen zur Weiterbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen	42
19. Evangelisches Schrifttum	44
20. Mission und Ökumene; BFA und HEKS	44
21. Augustkollekte 2003	45
22. Jubiläen	45
23. Synode 2003 in Sta. Maria, Val Müstair	46
24. Wahlen an der Synode 2003	46
25. Einsendung der Kolloquialprotokolle	47
26. Termine der Frühjahrskolloquien 2003	47
27. Termine der Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2003	48
28. Termine der Herbstkolloquien 2003	48

# **I. Verhandlungsgegenstände**

## **1. Revision der Verordnung für die Anstellung von diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (261)**

### **Ausgangslage**

Acht Kirchgemeinden haben zusammen 14 Sozial-Diakonische MitarbeiterInnen (SDM) mit je einem Teil- oder Vollpensum angestellt. Diese Anstellungen erfolgen grundsätzlich durch die Kirchgemeindevorstände. SDM kommen von verschiedenen Ausbildungen her und sprechen ihre Arbeit in der Kirchgemeinde mit ihrer Arbeitgeberin ab. Seit mehreren Jahren treffen sich alle SDM der Bündner Kirche zu jährlichen Tagungen. Am 8. November 1995 erliess der Evangelische Grosse Rat eine Verordnung für die Anstellung von sozial-diakonischen MitarbeiterInnen.

Inzwischen haben sich die SDM zum "Diakonatskapitel Graubünden" zusammengeschlossen und die Überarbeitung der sie betreffenden Verordnung angeregt. Der Kirchenrat nahm diesen Wunsch auf und setzte eine Kommission ein, der die folgenden Personen angehörten: Irma Wehrli, Davos, Präsidentin, Martin Chollet, SDM, Chur, Pfr. Kurt Bosshard, Chur, Pfrn. Karin Ott-Jörke, Celerina, und Kirchenrätin Thea Urech, Masein.

### **Überlegungen der Kommission**

Das Diakonatskapitel Graubünden ist in den Strukturen der Bündner Kirche nirgends integriert und erscheint als solches auch nicht in der Kirchlichen Gesetzes-Sammlung. Die Anstellung von SDM erfolgt durch die Kirchgemeinden ohne Mitwirkung oder Kenntnisnahme durch den Kirchenrat.

Das hat zur Folge, dass die SDM zwar in der Verantwortung von kirchlichen MitarbeiterInnen stehen, aber über ihre Kirchgemeinde hinaus nirgends erfasst sind.

In den grösseren Kantonalkirchen ist es üblich, dass SDM zu ihrem kirchlichen Dienst ordiniert werden. Ordination wird dabei verstanden als offizielle Befähigung und Einsetzung in eine Aufgabe im grösseren Zusammenhang der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Zur Ordination gehört ein Versprechen, auf das sich die Ordinanden verpflichten. Eine solche Ordination und Einsetzung bringt das Nebeneinander von theologischer und sozial-diakonischer Arbeit in der Kirche zum Ausdruck. Die theologische Arbeit wird von TheologInnen geleistet, die sozial-diakonische von entsprechend ausgebildeten Personen. Beide Funktionen stehen unter demselben Auftrag, leisten aber je ihren Beitrag.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist Mitglied der Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz. Diese Konferenz legt die Ausbildungs- und Zulassungsbedingungen fest. Daraus geht die Wählbarkeit hervor, die vom Kirchenrat bei Neuanstellungen zu überprüfen ist.

Es ist wichtig, dass alle in der Bündner Kirche angestellten SDM dem Diakonatskapitel Graubünden angehören, so wie die PfarrerrInnen der Synode angehören.

Bei Annahme der revidierten Verordnung 261 drängt sich eine Überarbeitung von Art. 7 der Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden (910) auf. Dort wird der Einsatz von Nichttheologen (Laienprediger) für Amtshandlungen und Stellvertretungen geregelt.

SDM mit theologischer Ausbildung sollen Amtshandlungen und Stellvertretungen übernehmen können und nicht als Laienpredi-

gerInnen behandelt werden. Sie brauchen aufgrund ihrer Ausbildung und Ordination keine Laienprediger-Erlaubnis.

### **Überlegungen des Kirchenrates**

Der Kirchenrat übernimmt die Überlegungen und den Antrag der Kommission zur Verordnung 261. Er unterbreitet den Kolloquien mit der Verordnung 261 auch die entsprechende Ergänzung in Art. 7 der Verordnung 910 und die Anpassung in Art. 25 und 31 der Verordnung 210 zur Stellungnahme. In der Verordnung 210 geht es lediglich darum, den Begriff "Gemeindehelfer" zu ersetzen durch "Sozial-Diakonische Mitarbeiter".

### **Antrag des Kirchenrates**

Der Kirchenrat beantragt die Revision der "Verordnung für die Anstellung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" (261) aufgrund des Kommissionsvorschlages. Er beantragt zudem eine Ergänzung in Art. 7 der "Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden" (910) und die sprachliche Anpassung der Artikel 25 und 31 der "Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde" (210).

### **Weiteres Vorgehen**

Das Resultat der kolloquialen Vernehmlassung wird der Synode 2003 in Sta. Maria vorgelegt. Nach der Beratung in der Synode wird der Kirchenrat dieses Traktandum im November 2003 dem Evangelischen Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Stellungnahme zu seinem Antrag.

Im folgenden Text sind die vom Kirchenrat vorgeschlagenen neuen Formulierungen **fett** gedruckt und die vorgeschlagenen Streichungen ~~gestrichen~~.

## Verordnung (261)

für die Anstellung von **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern

gestützt auf Art. 31 der Verordnung über Aufbau und Leben  
der Kirchgemeinde

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 12. November  
2003

### Gleichstel- lung der Geschlech- ter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ver-  
ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus  
der Verordnung nichts anderes ergibt.

### Art. 1

#### Grundsatz

Zur **Ergänzung der** Erfüllung ihres diakonischen Auftrages  
können Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände ~~diakoni-  
sche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Gemeindehelferin/Ge-  
meindehelfer, Diakonin/Diakon, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter)~~  
**Sozial-Diakonische Mitarbeiter** anstellen. Ausgleichsberech-  
tigte Kirchgemeinden haben dafür das Einverständnis des Kir-  
chenrates einzuholen.

## **Art. 2**

Voraussetzung für die Anstellung als ~~diakonische Mitarbeiterin~~ ist das ~~Diplom einer von der~~ **Sozial-Diakonischer Mitarbeiter ist die Wählbarkeit gemäss** Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz ~~anerkannten Ausbildungsstätte oder ein gleichwertiger Ausweis.~~ **Die Wählbarkeit wird vom Kirchenrat überprüft und bestätigt.**

**Anforderungen**

## **Art. 3**

<sup>1</sup> **Sozial-Diakonische Mitarbeiter werden für ihren diakonischen Dienst in der Kirche ordiniert, sofern sie nicht bereits ordiniert sind.**

**Ordination**

<sup>2</sup> **Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, in dem der Ordinand das folgende Versprechen ablegt: "Ich gelobe, in der Nachfolge von Jesus Christus die Liebe Gottes mit Rat und Tat zu bezeugen, mich nach Kräften einzusetzen für die Mitmenschen und zusammen mit der Gemeinde am Reich Gottes zu bauen."**

## **Art. 4**

**Die in der Bündner Kirche tätigen Sozial-Diakonischen Mitarbeiter schliessen sich in einem Diakonatskapitel zusammen. Sie werden von ihrer Arbeitgeberin jährlich drei Tage für Zusammenkünfte des Diakonatskapitels freigestellt. Der Kirchenrat kann ausserordentliche Zusammenkünfte des Diakonatskapitels einberufen.**

**Zugehörigkeit zum Diakonatskapitel**

## Anstellung

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt durch den Kirchgemeindevorstand, bei Kirchgemeindev Verbänden durch die Kirchgemeindevorstände der beteiligten Gemeinden, sofern die Kirchgemeindevordnung nicht etwas anderes bestimmt. **Nach erfolgter Wahl legt der Kirchgemeindevorstand den Anstellungsvertrag dem Kirchenrat vor. Mit der Bestätigung durch den Kirchenrat ist die Anstellung als Sozial-Diakonischer Mitarbeiter der Kirchgemeinde definitiv.**

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand ist die vorgesetzte Behörde der **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter.

<sup>3</sup> Die **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter werden in einem öffentlichen Gottesdienst vom **Kirchgemeindevpräsidenten** oder von einem Mitglied des Kirchgemeindevorstandes in den Dienst eingesetzt. **Sie legen dabei ein Amtsversprechen ab, mit dem sie geloben, ihre Aufgaben gemäss der Kirchgemeindevordnung und dem ihr übergeordneten Recht der Bündner Kirche gewissenhaft zu erfüllen.**

### Art. 6

## Arbeitsbereich

<sup>1</sup> **Sozial**-Diakonische Mitarbeiter arbeiten mit den anderen vollamtlichen, teilzeitlichen und freiwilligen Mitarbeitern der Kirchgemeinde zusammen. Die Zusammenarbeit wird durch eine sinnvolle Aufgabenteilung und eine klare Kompetenzabgrenzung sowie durch regelmässige Aussprachen gepflegt und gefördert. Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung geregelt **und in einem Pflichtenheft festgehalten.**

<sup>2</sup> Die **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter – oder eine Vertretung von ihnen – nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB).

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Die **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter haben in der Regel am ~~Arbeitsort~~ **innerhalb der Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevorstandes** Wohnsitz zu nehmen. Begründete Ausnahmen kann der Kirchgemeindevorstand bewilligen.

**Wohnsitz/  
Arbeits-  
platz**

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin stellt dem **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter ein geeignetes Büro mit zweckmässiger Einrichtung zur Verfügung ~~und übernimmt die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.~~

~~<sup>3</sup> Wenn das Büro in der Wohnung des **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiters eingerichtet wird, besteht Anspruch auf angemessene Entschädigung. Nach Möglichkeit stellt die Kirchgemeinde auch eine Dienstwohnung zur Verfügung.~~

## **Art. 8**

~~<sup>1</sup> Der Umfang des Arbeitsverhältnisses wird im Anstellungsvertrag festgelegt.~~

**Arbeitsver-  
pflichtung**

~~<sup>2</sup> Pro Woche besteht Anspruch auf zwei freie Tage, von denen in der Regel mindestens eineinhalb zusammenhängen. Für ausserordentliche Einsätze besteht Anrecht auf angemessene Kompensation.~~

**Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.**

## **Art. 9**

**Sozial**-Diakonische Mitarbeiter haben bis zum erfüllten 49. Altersjahr Anspruch auf mindestens ~~vier~~ **fünf** Wochen, ab dem

**Ferien**

50. Altersjahr auf mindestens fünf **sechs** Wochen und ab dem 60. Altersjahr auf sechs Wochen bezahlte Ferien.

## **Art. 10**

### **Weiterbil- dung**

<sup>1</sup> **Sozial**-Diakonische Mitarbeiter sind zur beruflichen Weiterbildung verpflichtet. Dafür werden ihnen jährlich höchstens zehn Arbeitstage gewährt.

~~Die diakonischen Mitarbeiterinnen treffen sich jährlich zu einer vom Evangelischen Kirchenrat Graubünden organisierten Tagung zu Weiterbildung, Aussprache, Erfahrungsaustausch und Pflege des gegenseitigen Kontakts.~~

<sup>2</sup> Nach je sieben Dienstjahren in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden, davon die letzten drei Jahre in der gleichen Gemeinde, haben **Sozial**-Diakonische Mitarbeiter nach Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand Anspruch auf einen Weiterbildungsurlaub von höchstens drei Monaten. (Siehe Verordnung 951 Art. 6 bis 15)

## **Art. 11**

### **Besoldung / Spesenver- gütung**

<sup>1</sup> Die Besoldung der **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter **und die Spesenvergütung werden in einer separaten Besoldungsverordnung geregelt. Bei der Einstufung nach Dienstjahren werden frühere Tätigkeiten im sozialen oder diakonischen Bereich berücksichtigt.** ~~richtet sich nach der ortsüblichen Besoldung für Primarlehrer oder Sozialarbeiter. Bei der Einstufung nach Dienstjahren werden frühere Tätigkeiten berücksichtigt.~~

<sup>2</sup> ~~Effektive Berufsauslagen werden vergütet. Muss für Dienstfahrten ein privates Motorfahrzeug benützt werden, wird eine Pauschal- oder Kilometerentschädigung ausgerichtet.~~

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Personalvorsorge entspricht mindestens dem gesetzlichen Obligatorium (BVG). **Sozial**-Diakonische Mitarbeiter treten **grundsätzlich** der Pensionskasse der Evangelisch-reformierten Landeskirche bei.

**Pensions-  
kasse/ Ver-  
sicherung**

<sup>2</sup> Die Versicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle ~~sowie Betriebschaftspflicht~~ erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. **Die Arbeitgeberin schliesst eine Betriebschaftspflichtversicherung ab.**

## **Art. 13**

Arbeitsverpflichtung und Anstellungsbedingungen werden zwischen der Kirchgemeinde bzw. dem Kirchgemeindeverband und dem **Sozial**-Diakonischen Mitarbeiter vertraglich geregelt.

**Anstel-  
lungs-  
vertrag**

## **Art. 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 1996.

**Inkraft-  
treten**

## **Verordnung (910)**

über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in  
Graubünden

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen  
am 31. Oktober 1979

**Gleichstel-  
lung der  
Geschlech-  
ter**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ver-  
ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus  
der Verordnung nichts anderes ergibt.

### **Art. 7.**

**Übernahme  
einzelner  
Amtshand-  
lungen  
durch  
Nicht-  
theologen  
(Laien-  
prediger)**

**Amtshandlungen und Stellvertretungen können an  
Sozial-Diakonische Mitarbeiter mit theologischer  
Ausbildung, welche die Bestimmungen der "Verord-  
nung für die Anstellung von Sozial-Diakonischen Mit-  
arbeiterinnen und Mitarbeitern" (261) erfüllen, über-  
tragen werden.**

Einzelne Amtshandlungen und kürzere Stellvertretungen  
können geeigneten Männern und Frauen, welche Mitglieder  
der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind, anvertraut  
werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen: ...

*Der nachfolgende Text regelt die Ernennung und den Ein-  
satz von Laienpredigern. Bisher erhielten die Sozial-  
Diakonischen Mitarbeiter auf Antrag ihrer Kirchgemeinde  
und ihres Kolloquiums die Laienprediger-Erlaubnis. Durch  
das Einfügen des fettgedruckten Textes wird klargestellt,  
dass die Sozial-Diakonischen Mitarbeiter keine Laienpredi-  
ger-Erlaubnis benötigen, um Amtshandlungen und Stellver-  
tretungen zu übernehmen.*

## **Verordnung (210)**

über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 5. November 1980

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

**Gleichstellung der Geschlechter**

### **Art. 25**

Die geregelten Dienste der Kirchgemeinde werden vor allem durch folgende Beauftragte ausgeübt: Pfarrer, Organist, Mesmer, Gemeindehelfer, **Sozial-Diakonischer Mitarbeiter**, Katechet.

**Ämter**

### **Art. 31**

Zur **Ergänzung der** Erfüllung ihres diakonischen Auftrages können Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände ~~besonders ausgebildete Mitarbeiter (Gemeindehelfer, Diakone, Sozialarbeiter)~~ **Sozial-Diakonische Mitarbeiter** anstellen.

**Sozial-Diakonische Mitarbeiter**

## **2. Neufassung des Ausbildungskonkordats**

### **Ausgangslage**

Am Ausbildungskonkordat beteiligen sich die deutschsprachigen Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ausser die Kirchen Bern-Jura. Seit dem 1. Januar 2002 ist auch die Bündner Kirche dem Ausbildungskonkordat angeschlossen. Pfr. Harald Schade ist der Bündner Vertreter in der Konferenz. Die Traktanden des Konkordates werden in der Konkordatskonferenz behandelt. Die Beschlüsse dieser Konferenz müssen, soweit sie weitreichende Auswirkungen haben, von den Mitgliedkirchen genehmigt werden. Nun hat die Konkordatskonferenz in mehrjähriger Arbeit die Ausbildung zum Pfarrberuf überarbeitet und einen Entwurf betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst erstellt. Die Konkordatskonferenz verabschiedete den Entwurf am 28. November 2002 einstimmig.

Die Mitgliedkirchen hatten mehrmals Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Ihr Einverständnis zum Resultat kann vorausgesetzt werden. Aus formellen Gründen ist aber die ausdrückliche Genehmigung durch die Legislativen, im Falle der Bündner Kirche also durch den Evangelischen Grossen Rat, nötig. Dies wiederum bedingt den Vernehmlassungsweg. Deshalb legt der Kirchenrat den Kolloquien den Text des Ausbildungskonkordates zur Stellungnahme vor. Der Wortlaut des revidierten Ausbildungskonkordates erscheint wegen seines Umfangs nicht im Ausschreiben sondern ist diesem beigelegt.

Da die Mitgliedkirchen am vorliegenden Text keine Veränderungen vornehmen können, geht es nur um die Frage der Zustimmung oder Ablehnung.

## **Antrag des Kirchenrates**

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Zustimmung zum vorliegenden Ausbildungskonkordat.

## **Weiteres Vorgehen**

Den gleichen Antrag, den der Kirchenrat den Kolloquien stellt, wird er auch der Synode 2003 und am 12. November dem Evangelischen Grossen Rat stellen. Nach Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedkirchen wird der neue Text auf den 1. Januar 2004 mit Übergangsbestimmungen in Kraft treten.

Die Synodalen und die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates werden gebeten, den Text des Ausbildungskonkordates bis zur Synode beziehungsweise bis zur Herbst-Sitzung des Evangelischen Grossen Rates vom 12. November aufzubewahren, weil der Text für diese Verhandlungen nicht nochmals kopiert und verschickt wird.

## **3. Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission (631)**

### **Ausgangslage**

Die Pauschalentschädigung des Kirchenrates soll der gestiegenen zeitlichen Beanspruchung der Ratsmitglieder angepasst werden und ist darum entsprechend zu erhöhen. Der Kirchenrat hat deshalb einen Antrag an den Evangelischen Grossen Rat ausgearbeitet.

Gleichzeitig hat die Geschäftsprüfungskommission dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, eine Erhöhung der Taggelder für den Evangelischen Grossen Rat zu beantragen, weil der politische Grosse Rat im Jahr 2002 eine solche beschlossen hat.

### **Überlegungen des Kirchenrates**

Bei der Festlegung der Pauschalentschädigung für den Kirchenrat von insgesamt einem maximalen Pfarrgehalt im Jahr 1995 betrug die jährliche Arbeitsbelastung für den ganzen Kirchenrat total 370 Arbeitstage. Im Jahr 2001 waren es 590 Arbeitstage.

Damit ist für selbständig erwerbende Ratsmitglieder der Erwerbsausfall zu hoch und für Ratsmitglieder im Angestelltenverhältnis die Entlastungsmöglichkeit im Beruf zu klein. Durch die Erhöhung der Pauschalentschädigung für den Kirchenrat um ein halbes Pfarrgehalt (in Franken um 52'452.– von 104'904.– auf 157'356.–) wird der grösseren Belastung Rechnung getragen. Die finanziellen Auswirkungen für die Kantonale Evangelische Kirchenkasse sind verkraftbar.

Der Evangelische Grosse Rat hat das "Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission" (631) letztmals am 8. November 1995 revidiert.

Dabei wurden nach bisheriger Praxis jene Entschädigungsansätze für Taggelder übernommen, die für die Mitglieder des politischen Grossen Rates gelten. Das bedeutet zurzeit ein Taggeld von Fr. 180.–. Nun hat der politische Grosse Rat die Taggelder auf Fr. 300.– erhöht.

Der Kirchenrat hält eine Anpassung der Taggelder für angebracht, ist aber der Meinung, die jüngste Erhöhung der Taggelder im politischen Grossen Rat hätte für die Landeskirche zu grosse finanzielle Auswirkungen. Deshalb beantragt der Kirchenrat ein Taggeld von Fr. 250.–.

Bei den Spesen beantragt der Kirchenrat eine Erhöhung der Übernachtungsentschädigung auf Fr. 110.– (bisher Fr. 70.–).

Der Kirchenrat ist der Auffassung, die Erhöhung von Taggeld und Übernachtungsentschädigung solle für alle kirchlichen Gremien mit Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gelten. Auf eine Erhöhung der Mahlzeitenentschädigung möchte der Kirchenrat jedoch verzichten.

Deshalb beantragt er im Anschluss an die Revision des Reglements 631 auch die Revision der Reglemente 531 und 821.

Die in den Verhandlungsgegenständen 3. bis 5. vorgeschlagenen Erhöhungen ergeben für die Kantonale Evangelische Kirchenkasse direkte Mehrausgaben von etwa Fr. 119'000.–. (Fr. 53'000.– für die Erhöhung der Pauschale für den Kirchenrat und Fr. 66'000.– für die Erhöhung der Taggelder.) Die Auswirkung der Erhöhung der Übernachtungsentschädigung lässt sich nicht zuverlässig abschätzen, sie dürfte jedoch nicht ins Gewicht fallen.

### **Formelles**

Die Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission gehört gemäss Art. 27 Ziffer 2 der Kirchenverfassung in die Kompetenz des Evangelischen Grossen Rates. Dies erfordert die Vernehmlassung in den Kolloquien und in der Synode.

## **Antrag**

Der Kirchenrat beantragt die folgenden drei Änderungen:

- Die Pauschalentschädigung für den Kirchenrat von bisher einem maximalen Pfarrgehalt wird erhöht auf eineinhalb maximale Pfarrgehälter pro Jahr gemäss Art. 3 der "Verordnung über die Besoldung der evangelischen Pfarrpersonen im Kanton Graubünden" (811).
- Das Taggeld für den Kirchenrat und für die Mitglieder der Rekurskommission wird von Fr. 180.– auf Fr. 250.– erhöht.
- Die Übernachtungsentschädigung für den Kirchenrat und für die Mitglieder der Rekurskommission wird von Fr. 70.– auf Fr. 110.– erhöht.

## **Begründung**

Die Mitglieder des Kirchenrates wurden in den letzten Jahren immer mehr beansprucht. Im Durchschnitt waren die Ratsmitglieder im Jahr 2001 während 84 Tagen mit kirchenrätlichen Aufgaben beschäftigt. Nach bisheriger Regelung betrug die Entschädigung an den Arbeitgeber Fr. 182.– pro Tag. Nach der Erhöhung beträgt die Entschädigung Fr. 273.– pro Tag.

(Diese Zahlen sind auf der zeitlichen Beanspruchung der Ratsmitglieder im Jahr 2001 berechnet, weil bei Drucklegung dieses Ausschreibens die entsprechenden Zahlen des Jahres 2002 noch nicht vorlagen.)

Bei der Erhöhung von Taggeld und Übernachtungsentschädigung weicht der Kirchenrat entgegen der bisherigen Praxis von den Ansätzen des politischen Grossen Rates in Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf die Kantonale Evangelische Kirchenkasse ab.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Erhöhung für die Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission machen pro Jahr etwa Fr. 27'000.– an Mehrkosten aus.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Stellungnahme zu seinem Antrag.

Im folgenden Text sind die vom Kirchenrat vorgeschlagenen neuen Formulierungen **fett** gedruckt und die vorgeschlagenen Streichungen ~~gestrichen~~.

# Reglement (631)

## **für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission**

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 12. November  
2003

### **Art. 1**

#### **Pauschal- entschädi- gung**

~~Den Mitgliedern des Kirchenrates steht pro Jahr das maximale Pfarrgehalt einer Kirchgemeinde mit grossem Arbeitsaufwand und Aufgabenkreis zur Verfügung, das vom Kirchenrat als Pauschalentschädigung auf die Departemente verteilt wird, wobei 10% davon als Präsidialentschädigung angerechnet werden.~~

~~Die Pauschalentschädigung der Kirchenratsmitglieder in einer kirchlichen Anstellung mit 100% Besoldung wird dem Arbeitgeber ausbezahlt zur Finanzierung der Arbeitsentlastung.~~

**Dem Kirchenrat stehen pro Jahr eineinhalb maximale Pfarrgehälter gemäss Art. 3 der "Verordnung über die Besoldung der evangelischen Pfarrpersonen im Kanton Graubünden" (811) zur Verfügung. Über die Aufteilung des Betrages nach Departementen entscheidet der Kirchenrat.**

**Die Entschädigung wird in Form einer Pauschalen an die jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise bei selbständig Erwerbenden diesen selbst ausbezahlt.**

## **Art. 2**

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission haben für jeden Tag ihrer Sitzungen und Delegationen Anspruch auf ein Taggeld von ~~180~~ **250** Franken.

Für eine Sitzung bis zu vier Stunden Dauer, Reisezeit inbegriffen, wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet.

Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben die Kirchenräte für Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten zu Sitzungen.

## **Taggeld**

## **Art. 3**

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission erhalten für jeden Sitzungstag eine Spesenentschädigung von 30 Franken pro Hauptmahlzeit.

Bei mehrtägigen Sitzungen erhalten die Mitglieder, die nicht an ihrem Wohnort übernachten können, eine Übernachtungsentschädigung von ~~70~~ **110** Franken.

Mitglieder, die bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Vorabend anreisen müssen, um bei Sitzungsbeginn anwesend zu sein, oder die nach Schluss der Sitzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren Wohnort nicht am gleichen Tag erreichen, erhalten eine zusätzliche Übernachtungsentschädigung.

## **Spesen- entschädi- gung**

## **Art. 4**

Den Mitgliedern des Kirchenrates und der Rekurskommission werden die effektiven Reisekosten für Bahn 1. Klasse und Postauto vergütet.

## **Reiseent- schädigung**

## **Art. 5**

### **Andere Spesen**

Kirchenratsmitglieder und Mitglieder der Rekurskommission haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Barauslagen (Telefon, Porti, etc.).

## **Art. 6**

### **Sonderfälle**

Der Kirchenrat kann in ausgewiesenen Fällen Kirchenratsmitgliedern und Mitgliedern der Rekurskommission eine Erwerbsausfallentschädigung bis zu ~~180~~ **250** Franken pro Sitzungstag ausrichten. Ebenso kann er für notwendige Stellvertretungen an Sitzungstagen die Kosten teilweise oder ganz entschädigen.

## **Art. 7**

### **Inkraft- treten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt diejenigen vom 8. November 1989 und vom 8. November 1995.

## **4. Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates**

### **Ausgangslage**

Der Evangelische Grosse Rat hat das Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates (531) letztmals am 8. November 1995 revidiert. Dabei wurden nach bisheriger Praxis jene Entschädigungsansätze übernommen, die für die Mitglieder des politischen Grossen Rates gelten. Nun hat der politische Grosse Rat im Jahr 2002 die "Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates" revidiert und die Entschädigungsansätze folgendermassen angehoben: Taggeld Fr. 300.–, Mahlzeitenentschädigung Fr. 60.–, Übernachtungsentschädigung Fr. 150.–.

### **Überlegungen des Kirchenrates**

Der Kirchenrat ist der Meinung, die jüngste Erhöhung der Taggelder und Spesenentschädigung im politischen Grossen Rat hätte für die Landeskirche bei Anwendung auf alle Gremien zu grosse finanzielle Auswirkungen, und er beantragt darum ein Taggeld von Fr. 250.– (bisher 180.–). Bei den Spesen beantragt der Kirchenrat eine Erhöhung der Übernachtungsentschädigung auf Fr. 110.– (bisher Fr. 70.–). Diese Beträge entsprechen denjenigen für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission. Auf eine Erhöhung der Mahlzeitenentschädigung möchte der Kirchenrat verzichten.

### **Formelles**

Die Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates gehört gemäss Art. 27 Ziffer 2 der Kirchenverfassung in die Kompetenz des Evangelischen Grossen Rates. Dies erfordert die Vernehmlassung in den Kolloquien und in der Synode.

## **Antrag**

Der Kirchenrat beantragt, im Reglement 531 die folgenden beiden Punkte zu ändern:

- Das Taggeld für die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates beträgt Fr. 250.–.
- Die Übernachtungsentschädigung für die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates beträgt Fr. 110.–.

## **Begründung**

Der Evangelische Grosse Rat als legislatives Organ der Landeskirche setzt sich aus Delegierten der Kolloquien und aus Mitgliedern des politischen Grossen Rates zusammen. Alle Ratsmitglieder leisten die Arbeit im kirchlichen Parlament nebenamtlich und müssen dafür teilweise berufliche Arbeitszeit einsetzen. Aus diesem Grund wurden von Anfang an Taggelder eingeführt. Die Höhe der beschlossenen Taggelder lässt darauf schliessen, dass sie nicht als vollwertiger Lohnersatz gedacht sind. Je nach Einkommen der Ratsmitglieder müssten sie sonst wesentlich höher sein. Es handelt sich eher um eine bescheidene Entschädigung für einen kirchlichen Dienst. Dieser Grundsatz soll nach Meinung des Kirchenrates beibehalten werden. Deshalb hat sich der Kirchenrat für seinen Antrag auf Fr. 250.– geeinigt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Erhöhung für die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates betragen bei eineinhalb Sitzungstagen pro Jahr ungefähr Fr. 13'000.– an jährlichen Mehrkosten.

Die Entschädigung von Fr. 70.– reicht in den allermeisten Fällen nicht aus, um die Übernachtungskosten zu decken. Der Kirchenrat hält einen Ansatz von Fr. 110.– für realistisch.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Stellungnahme zu seinem Antrag.

## **Reglement (531)**

für die Entschädigung der Mitglieder  
des Evangelischen Grossen Rates

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 12. November  
2003

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

**Gleich-  
stellung  
der Ge-  
schlechter**

### **Art. 1**

Die Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei Sitzungen des Rates oder einer seiner Kommissionen Anspruch auf ein Taggeld von Fr. ~~180.–~~ **250.–**. Für eine Sitzung bis zu vier Stunden Dauer, Reisezeit inbegriffen, wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet.

**Taggeld**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates erhalten an Sitzungstagen für jede Hauptmahlzeit, die nicht zuhause eingenommen werden kann, eine Spesenentschädigung von Fr. 30.–.

**Spesenent-  
schädigung**

<sup>2</sup> Ratsmitglieder, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Vorabend anreisen müssen, um bei Sitzungsbeginn anwesend zu sein, oder die nach Schluss der Sitzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren Wohnort nicht mehr am gleichen Tag erreichen, haben Anspruch auf eine Übernachtungsentschädigung von Fr. 70.– **110.–**.

### **Art. 3**

#### **Reiseent- schädigung**

Den Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates werden die Reisekosten für Bahn 2. Klasse und Postauto vergütet.

### **Art. 4**

#### **Sonderfälle**

Findet eine Sitzung des Evangelischen Grossen Rates während der Session des Grossen Rates statt, so haben die Grossratsabgeordneten, die an der Sitzung des Evangelischen Grossen Rates teilnehmen, keinen Anspruch auf Arbeits-, Spesen- und Reiseentschädigung.

### **Art. 5**

#### **Inkraft- treten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er ersetzt diejenigen vom 8. November 1995 und vom 8. November 1989.

## **5. Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen (821)**

Die Ausgangslage, die Überlegungen des Kirchenrates und das Formelle sind gleich wie beim Verhandlungsgegenstand 4.

### **Antrag des Kirchenrates**

Der Kirchenrat beantragt, im Reglement 821 die folgenden beiden Punkte zu ändern:

- Das Taggeld für die Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und für Delegationen beträgt Fr. 250.–.
- Die Übernachtungsentschädigung für die Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und für Delegationen beträgt Fr. 110.–.

### **Begründung**

Zur Begründung beim Verhandlungsgegenstand 4., die hier auch gilt, ist anzufügen, dass es dem Kirchenrat richtig erscheint, allen Gremien das gleiche Taggeld und die gleiche Übernachtungsentschädigung auszurichten.

Die vorgeschlagene Erhöhung für die Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und für Delegationen macht ungefähr Fr. 21'000.– an jährlichen Mehrkosten aus. Dazu kommen Mehrkosten für die beiden Sitzungen der Kolloquien zu Lasten der kantonalen Evangelischen Kirchenkasse von etwa Fr. 5'000.–.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Stellungnahme zu seinem Antrag.

## **Reglement (821)**

für die Entschädigung der Mitglieder  
von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen

vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am 12. November  
2003

### **Art. 1**

#### **Taggeld**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen haben für jeden Tag ihrer Anwesenheit an Kommissionssitzungen oder Veranstaltungen Anspruch auf ein Taggeld von Fr. ~~180.–~~ **Fr. 250.–**.

<sup>2</sup> Für Vormittags-, Nachmittags- oder Abendsitzungen wird die Hälfte des Taggeldes ausgerichtet, wenn die Hauptmahlzeiten am Wohnort eingenommen werden können.

### **Art. 2**

#### **Spesenentschädigung**

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder und Delegiert erhalten für jeden Sitzungs- oder Veranstaltungstag eine Spesenentschädigung von Fr. 30.– pro Hauptmahlzeit, die nicht zuhause eingenommen werden kann. Bei mehrtätigen Sitzungen oder Veranstaltungen beträgt die Übernachtungsentschädigung Fr. ~~70.–~~ **Fr. 110.–**.

<sup>2</sup> Kommissionsmitglieder und Delegiert, die am Vorabend anreisen müssen, um bei Beginn der Sitzung oder Veranstaltung anwesend zu sein, oder die nach Schluss der Sitzung respektive Veranstaltung ihren Wohnort nicht mehr am gleichen Tag erreichen können, erhalten ebenfalls eine Übernachtungsentschädigung.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Kommissionsmitgliedern und Delegierten werden die Reisekosten für Bahn 2. Klasse und Postauto vergütet.

**Reiseentschädigung**

<sup>2</sup> Bei Abendsitzungen kann für die Benützung des eigenen Autos eine Kilometerentschädigung von 60 Rappen verrechnet werden, wenn der Wohnort nach Schluss der Sitzung nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann.

### **Art. 4**

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen (Telefon, Porti etc.).

**Andere Spesen**

### **Art. 5**

Der Kirchenrat kann in ausgewiesenen Fällen Kommissionsmitgliedern und Delegierten eine Erwerbsaufallentschädigung bis zu Fr. ~~180.~~ **Fr. 250.**– pro Sitzungstag ausrichten. Ebenso kann er für notwendige Stellvertretungen die Kosten teilweise oder ganz entschädigen.

**Erwerbsausfallentschädigung**

### **Art. 6**

Nimmt ein Kommissionsmitglied am gleichen Tag an mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen teil, so hat es Anspruch nur auf ein volles Taggeld und entsprechende Spesenentschädigung.

**Sonderfälle**

### **Art. 7**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004. Es ersetzt diejenigen vom 4. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 1989.

**Inkrafttreten**

## **II. Kolloquiale Berichte**

### **6. Provisionen**

Der Kirchenrat erwartet die Berichterstattung der Kolloquien über die in ihrem Gebiet fortgeführten oder neu angesetzten Provisionen (vergleiche Kirchenverfassung Art. 21 Ziffer 6).

### **7. Organisation des Religionsunterrichtes**

Die Kolloquien beaufsichtigen und koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden. Gemäss Synodalbeschluss 1976 haben sie ebenfalls jährliche Erhebungen über die Unterrichtsverpflichtung der PfarrerInnen ihres Gebietes durchzuführen, um festzustellen, wer für die Erteilung von Religionsunterricht in Regionalschulen, d.h., ausserhalb der eigenen Gemeinde bzw. Pastoralengemeinschaft in Frage kommt.

Damit die Kolloquien ihren Auftrag erfüllen können, sind sie frühzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich bei Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, diese Erhebungen im Hinblick auf das Schuljahr 2003/2004 so frühzeitig wie möglich an die Hand zu nehmen. Im Frühjahrskolloquium wird der oder die kolloquiale Beauftragte für den Religionsunterricht aufgrund einer Umfrage bei den Kirchgemeinden einen generellen Überblick über die Unterrichts-Situation geben. Damit sollten rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres allfällige sich ergebende Schwierigkeiten behoben werden können.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

## **8. Archiv-Visitationen**

Die ausserordentlichen Visitationen der Kirchengemeindearchive beim Wechsel im Pfarramt werden seit Herbst 1991 von einem Mitglied der Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Hans Luzius Marx, Giacomettistrasse 28, 7000 Chur (Tel. 284 89 43), vor dem Wegzug von PfarrerInnen oder ProvisorInnen benachrichtigt wird. Er ordnet die Visitation an.

Der Bericht über die Visitation geht im Doppel an das zuständige Kolloquium. Der Kirchenrat bittet Sie um Ihren Bericht über das Ergebnis der seit Herbst 2002 erfolgten ausserordentlichen Archiv-Visitationen.

## **9. Diaspora-Arbeit**

Gemäss Art. 8 der "Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)" haben die PfarrerInnen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühjahrs-Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

## **10. Büchervorschläge**

Die Kolloquialen können Büchervorschläge für die evangelische Pastoralbibliothek zusammen mit dem Kolloquialprotokoll an das Aktuariat des Kirchenrates einreichen.

## **11. Wahl der kolloquialen Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat**

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons (Kirchenverfassung Art. 26).

Im Juni 2003 beginnt demnach auch für den Evangelischen Grossen Rat eine neue dreijährige Amtsdauer. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihre Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat gemäss Verteilerschlüssel zu bestätigen oder neu zu wählen. Gleichzeitig sind auch die StellvertreterInnen der Abgeordneten zu wählen.

Der Kirchenrat macht die Kolloquien darauf aufmerksam, dass sich die Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat für eine Amtszeit von drei Jahren wählen lassen. Das Mandat kann während der Amtszeit nicht aus beliebigen Gründen an das Kolloquium zurückgegeben werden, sondern nur wegen Wegzugs aus dem Kolloquialgebiet, Krankheit oder Tod.

In solchen Fällen werden StellvertreterInnen aufgeboten. Ersatzwahlen während einer laufenden Amtszeit sind nicht vorgesehen. Sollten für eine Session weder ordentlich gewählte Abgeordnete noch deren StellvertreterInnen zur Verfügung stehen, bleibt der entsprechende Sitz leer.

Aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2000 ergibt sich die folgende Verteilung der 60 VertreterInnen der Kolloquien:

I	Ob dem Wald	7 Abgeordnete
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	3 Abgeordnete
III	Nid dem Wald	5 Abgeordnete
IV	Chur	8 Abgeordnete
V	Herrschaft Fünf Dörfer	8 Abgeordnete
VI	Schanfigg-Churwalden	4 Abgeordnete
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	7 Abgeordnete
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	5 Abgeordnete
IX	Prättigau	8 Abgeordnete
X	Davos Albula	5 Abgeordnete
	Insgesamt	60 Abgeordnete

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Mitteilung der Wahlergebnisse mit vollständigen Namen, Adressen und Telefonnummern der gewählten Abgeordneten und der StellvertreterInnen.

## **12. Wahlvorschläge zuhanden des Evangelischen Grossen Rates**

Die folgende Auflistung zeigt die bisherige Besetzung der Funktionen. Alle Personen, die mit "bisher" bezeichnet sind, sind wieder wählbar. Die Kolloquien sind gebeten, mit dem Protokoll Wahlvorschläge einzureichen.

### **Büro des Rates 2003/2006**

Präsident		Lorenz Beck, Langwies scheidet aus (Amtszeit- beschränkung)
1. Vizepräsidentin	bisher	Silvia Scharplatz-Nadig, Thusis
2. Vizepräsident	bisher	Hanspeter Pitschi, Arosa
StimmzählerInnen	bisher	Eva Storz-Egli, Seewis-Schmitten
	bisher	Christian Möhr, Maienfeld
Protokollführer	bisher	Pfr. Giovanni Caduff, Malans
Stellvertreter	bisher	Christian Zippert, Chur

### **Geschäftsprüfungskommission 2003/2006**

(5 Mitglieder, 3 Stellvertreter)

Präsident		Florian Juon, Maienfeld (hat demissioniert)
Mitglieder	bisher	Christine Bucher-Brini, Chur
	bisher	Jon Manatschal, Samedan
	bisher	Pfr. Hans Luzius Marx, Chur
	bisher	Pfr. Georg Waldburger, Klosters

StellvertreterInnen	bisher	Martin Butzerin, Arosa
	bisher	Pfr. Heinz Dellsperger, Davos Frauenkirch
	bisher	Ursina Valsecchi, Flerden

### **Wahl eines Mitgliedes in den Kirchenrat 2001/2004**

Kirchenrätin Flurinda Raschèr-Janett hat per Ende 2003 ihre Demission eingereicht. Der Evangelische Grosse Rat muss für den Rest der Amtsdauer 2001/2004 eine Neuwahl vornehmen.

### **Absatz- und Redaktionskommission 2003/2006**

(3 Mitglieder, 2 Stellvertreter)

Mitglieder	bisher	Ruth Frigg-Walt, Chur
	bisher	Pfr. Felix Meier, Tamins
	bisher	Christopher Wellauer, Davos Platz
StellvertreterInnen	bisher	Fred Schütz, Chur
	bisher	Irma Wehrli-Rudin, Davos Platz

### **Kommission zur Anordnung der jährlichen Kollekten 2003/2006 (3 Mitglieder)**

Mitglieder	bisher	Pfr. Josias Burger, Sils i.D.
	bisher	Anita Christoffel, Trin
	bisher	Ernst Waldvogel, Trimmis

## **Rekurskommission 2003/2006**

(5 Mitglieder, wovon 2 von der Synode gewählt werden)

bisher Dr. Andrea Brüesch, Churwalden

bisher Erwin Roffler, Davos Platz

bisher Dr. Peter Andri Vital, Zuoz

Der Evangelische Grosse Rat hat an der Frühjahrs-Sitzung 2003 die nachfolgenden Vorbereitungskommissionen zu wählen:

### **Vorberatungskommission 1** (5 Mitglieder)

Revision der "Verordnung für die Anstellung von diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" (261) und von Art. 7 der "Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden" (910) und von Art. 25 und Art. 31 der "Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde" (210)

### **Vorberatungskommission 2** (3 Mitglieder)

Genehmigung der Neufassung des Ausbildungskonkordates

### **Vorberatungskommission 3** (5 Mitglieder)

- Revision des "Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission" (631)
- Revision des "Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates" (531)

- Revision des "Reglements für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen" (831)

Der Kirchenrat schlägt vor, die Revision der drei Reglemente von nur einer Kommission vorberaten zu lassen.

### **13. Erneuerung der LaienpredigerInnen-Erlaubnis**

In der "Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden" wird in Art. 7 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch NichttheologInnen geregelt.

Der Kirchenrat erteilt die so genannte LaienpredigerInnen-Erlaubnis, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als LaienpredigerIn vorschlägt, und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages an den Kirchenrat beschliesst. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung einer LaienpredigerInnen-Erlaubnis mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, ihre Stellungnahme zur Erneuerung der nachstehend aufgeführten LaienpredigerInnen-Erlaubnis in ihrem Kolloquialgebiet im Protokoll zu vermerken. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

Koll. I Ob dem Wald

Koll. II Schams-Avers-Rheinwald- Peter Anderfuhren, Avers  
Moesa

Koll. III Nid dem Wald

Koll. IV Chur

Koll. V	Herrschaft-Fünf Dörfer	Marcel Bäni, Igis
Koll. VI	Schanfigg-Churwalden	
Koll. VII	Engiadin'Ota-Bregaglia- Poschiavo-Sursès	Hanspeter Kühni, Samedan
Koll. VIII	Engiadina Bassa- Val Müstair	
Koll. IX	Prättigau	Werner Thumm, Seewis Hans Schwendimann, Valzeina
Koll. X	Davos-Albula	Christian Pfeiffer, Davos Dorf Martha Wellauer-Kurattli, Davos Platz

## 14. Neue Anträge

Der Kirchenrat bittet die AktuarInnen der Kolloquien, Anträge über **neue Verhandlungsgegenstände**, die von der Kolloquialversammlung an den Kirchenrat zur Behandlung überwiesen werden (siehe Art. 21 Ziffer 3 der Kirchenverfassung), im Protokoll gesondert mit genauem Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Es muss aus dem Protokoll klar hervorgehen, ob es sich um einen Antrag des Kolloquiums gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Kirchenrates handelt oder um den Antrag einer Einzelperson gemäss Art. 23 derselben Verordnung. Nicht unter dieser Ziffer aufzuführen sind Anträge der Kolloquien zu den vom Kirchenrat aus geschriebenen Verhandlungsgegenständen.

### **III. Mitteilungen**

#### **15. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien**

Zur Information aller Kolloquialen erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Auswertung der Protokolle vom letzten Kolloquium. Berücksichtigt werden hauptsächlich die Verhandlungsgegenstände.

Im Herbst-Ausschreiben 2002 Nr. 643 waren die beiden Traktanden

- Revision von Artikel 5,6 und 14 der "Verordnung über die Besoldung der evangelischen Pfarrer im Kanton Graubünden" (811) und
- Revision der "Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen im Kanton Graubünden" (248)

als Verhandlungsgegenstände ausgeschrieben. Diese Traktanden lösten engagierte Diskussionen aus. Verschiedene Kolloquien beschlossen Änderungen an den vorgelegten Texten. Danach stimmten alle Kolloquien beiden Vorlagen zu.

Die ausserordentliche Synode vom 21. Oktober 2002 stimmte der Besoldungsverordnung mit 28 zu 10 und der Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung mit 29 zu 2 Stimmen zu.

Der Evangelische Grosse Rat stimmte am 6. November 2002 mit 60 zu 14 Stimmen für die revidierte Besoldungsverordnung (811) und mit 62 zu 0 Stimmen für die revidierte Verordnung für die Unterrichtsverpflichtung (248).

## **16. Information zur Neustrukturierung der Bündner Pfarrämter und der Kirchgemeinden**

Bis zum Versand dieses Ausschreibens haben Zweierdelegationen des Kirchenrates rund 50 Kirchgemeindevorstände besucht und mit ihnen die Einteilung der jeweiligen Pfarrämter besprochen. In verschiedenen Regionen des Kantons sind bereits Gespräche zwischen mehreren benachbarten Kirchgemeinden aufgenommen worden, um über die künftige Gestaltung des kirchlichen Angebotes und der Strukturen zu beraten. So gibt es im Kolloquium I Ob dem Wald eine Steuergruppe, die in Begleitung von zwei Gemeindeberatern arbeitet. Im Kolloquium III Nid dem Wald befasst sich eine vom Kolloquium gewählte Arbeitsgruppe mit der neuen Situation im ganzen Kolloquium. Im Kolloquium VII Engadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès wurden schon vor der Neustrukturierung Gespräche über die kirchliche Arbeit in der Region Oberengadin aufgenommen. Im Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair war die Neustrukturierung Anlass für die Gründung einer Gruppe von Interessierten zum Sammeln von Ideen für die Zusammenarbeit und zur Abklärung der regionalen Bedürfnisse.

Der Kirchenrat freut sich darüber, dass in den Regionen am Thema "Zukunft der Kirche" gearbeitet wird. Die Neustrukturierung bewegt viele Kirchenmitglieder. Sie findet Zustimmung und Ablehnung und zeigt in beiden Reaktionen, dass die Kirche den Leuten nicht gleichgültig ist.

Der Kirchenrat versucht, die Bestandesaufnahme der Pfarrämter in ihrer jetzigen Grösse so zügig wie möglich abzuschliessen und hofft, auf die Frühjahrs-Sitzung des Evangelischen Grossen Rates hin das Resultat vorlegen zu können.

## **17. Die kantonale Sonntagschulkommission des Kantons Graubünden stellt sich und die Anliegen ihrer Arbeit vor**

Warum uns die Sonntagschularbeit am Herzen liegt?

### **Die Kinder von heute sind die Kirche von morgen!**

Darum ist es uns wichtig, dass es freiwillige Angebote im religiösen Bereich für Heranwachsende gibt.

Zwei VertreterInnen der Sonntagschule besuchen die Kolloquien. In der Regel sind es ein Mitglied der kantonalen Sonntagschulkommission und eine freiwillige MitarbeiterIn, die in einer Gemeinde Sonntagschule erteilt. Sie halten ein Kurzreferat und geben einen Überblick über "Ort" und Ziele der Sonntagschule, über deren Geschichte im Kanton, über die Angebote des Schweizerischen Sonntagschulverbandes und über die Weiterbildungsangebote für freiwillige HelferInnen. Falls Zeit bleibt und Interesse vorhanden ist, findet anschliessend ein kurzer Austausch statt.

Unser grundlegendes Anliegen ist es, die Sonntagschularbeit bei den Pfarrämtern und Vorständen neu ins Bewusstsein zu rufen und Werbung für diese sinnvolle Freiwilligenarbeit zu machen. Wir möchten die Kirchgemeindevorstände und die Pfarerschaft ermutigen, sich für diesen freiwilligen Bereich einzusetzen. Zugleich möchten wir Angebote zur Unterstützung dieser Arbeit bekannt machen.

Im Anschluss ans Kolloquium bitten wir sie, einen Erhebungsbogen zu den Angeboten für Heranwachsende in ihrer Kirchgemeinde auszufüllen. Die neusten Daten sollen uns in der kantonalen Sonntagschulkommission helfen, unsere Angebote und Hilfestellungen noch genauer auf ihre Bedürfnisse auszurichten.

Kantonale Sonntagschulkommission, Johanna Wegmann

## **18. Kolloquiale Veranstaltungen zur Weiterbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen**

An Pastoralkonferenzen, Retraiten, kolloquialen Weiterbildungsveranstaltungen, kirchlichen Bezirksfeiern und Kolloquialabenden wurden laut Kolloquialprotokollen in der Zeit vom Herbst 2001 bis Herbst 2002 folgende Themen behandelt:

### **Kolloquium I Ob dem Wald**

- Pastoralkonferenz  
Thema: Wer führt die Kirchgemeinde?  
Wang und seine Kreise
- Bezirksfeier  
Thema: Dem Herrn mit Freuden dienen

### **Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa**

- Drei Pastoralkonferenzen mit dem Kolloquium Nid dem Wald
- Ein Volkstag

### **Kolloquium III Nid dem Wald**

- 14. November 2001; Pastoralkonferenz  
Thema: Schreibwerkstatt für Artikel in der Lokalpresse mit J.F. Pajarola, Journalist Pöschtli und Südostschweiz
- 23. Januar 2002; Pastoralkonferenz  
Thema: Redaktionelles Konzept der Rubrik "Kirchenfenster" im Pöschtli mit Albert Pitschi, Chefredaktor des Pöschtli
- 7. März 2002; Vortrag  
Titel: Islam und Christentum – auf dem Weg zur Partnerschaft, Referent: Prof. Dr. G. Schmid

- 22. Mai 2002; Pastorkonferenz  
Thema: Das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin auf dem Hintergrund der Reformation mit besonderer Berücksichtigung von Bullinger,  
Referent: Prof. Emidio Campi, Zürich  
Dezember  
Treffen der Pfarerschaft zu einem gemütlichen Zusammensein

### **Kolloquium IV Chur**

- Herbst 2002; Retraite  
Thema: Unter anderem Stelleneinteilung und Arbeitseinteilung in Chur

### **Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer**

- 29. Mai 2002; Pastorkonferenz  
Thema: Wie komme ich in die Zeitung

### **Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden**

- 13. November 2002; Pastorkonferenz in Thusis  
Thema: Die neue Übersetzung der Zürcher Bibel

### **Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès**

Kein Bericht

### **Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair**

- Fünf Pastorkonferenzen

- Zwei ökumenische INTEREG-Pfarrertreffen zwischen Kollegen aus dem Nord- und Südtirol und dem Kolloquium VIII  
Thema: Historisches mit Besuch der Monumente vor Ort  
Bibelgespräch

### **Kolloquium IX Prättigau**

- 29. Mai 2002; Pastoralkonferenz  
Thema: Einführung und Weiterbildung in die Thematik "News"

### **Kolloquium X Davos-Albula**

Kein Bericht

## **19. Evangelisches Schrifttum**

Es gehört zum Auftrag der Landeskirche, für evangelisches Schrifttum auch in romanischer und italienischer Sprache zu sorgen (Bibeln, Gesangbücher, Liturgien, Unterrichtshilfen, Literatur für die Gemeinde).

Beiträge an Druckkosten für einzelne Publikationen werden ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung eines Verlages vorliegt.

## **20. Mission und Ökumene; BFA und HEKS**

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihren Beauftragten für Mission und Ökumene Gelegenheit zu geben, über aktuelle Probleme zu berichten.

Die folgenden drei Mitglieder der ÖME-Kommission, Kirchenrätin Thea Urech (Tel. 081 651 33 23), Pfr. Peter Rudolf (Tel. 081 401 11 56) und ÖME-Beauftragte Christine Luginbühl (Tel. 081 353 35 22), haben im vergangenen Jahr die reformierte Gemeinde in Beregovo, Transkarpatien, besucht und sich vor Ort ein Bild über die Situation gemacht. Jedes Kolloquium wird von einer der drei Personen besucht und erhält einen Bericht (auf Wunsch mit einigen Lichtbildern) über die gewonnenen Eindrücke. Der Evangelische Grosse Rat hat die Pfingstkollekte der Jahre 2003 bis 2005 für die Reformierten in Transkarpatien bestimmt. Kirchgemeinden, die über die Hintergründe für diese Kollekte mehr wissen möchten, können sich an die drei genannten ReferentInnen wenden und auf Wunsch einen Vortrag für die Kirchgemeinde oder auch für eine Region organisieren.

## **21. Augustkollekte 2003**

Die Augustkollekte 2003 wurde vom Kirchenrat für die Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden bestimmt.

## **22. Jubiläen**

Der Kirchenrat bittet die Kolloquial- und Kirchgemeinde-Vorstände um Meldung von allfälligen Dienstjubiläen kirchlicher Angestellter und freiwilliger MitarbeiterInnen.

Diese Meldungen können dem Kolloquialprotokoll beigelegt oder auch jederzeit als separate Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, geschickt werden.

JubilarInnen erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus ein Dankes-Schreiben vom Kirchenrat.

Es ist unerlässlich, dass die Mitteilungen von Jubiläen an den Kirchenrat vollständige Namen und genaue Adressen enthalten. Ferner muss in einigen Sätzen beschrieben werden, für welche Funktion und für welches Dienstalter jemand geehrt wird. Blosser Namensnennung im Kolloquialprotokoll genügt nicht.

### **23. Synode 2003 in Sta. Maria, Val Müstair**

Die **Synode 2003 in Sta. Maria** beginnt am Donnerstag, 26. Juni und dauert bis Montag, 30. Juni.

Die **Proponentin**, Pfarrerin Marianne Iberg Garcia, Zillis, referiert über das Thema: "Das Kuscheltierchen des Kindes als Strukturierung des Glaubens".

**Synodalprediger** ist Pfarrer Alistair Murray, Lavin.

### **24. Wahlen an der Synode 2003**

Die Synode hat die folgenden Wahlen vorzunehmen:

Minister synodi 2003

StimmzählerInnen 2003

Gesangsleiterin 2004

SynodalpredigerIn 2004

Proponent 2004 (bereits gewählt; Zehnjahresbericht)

Herausgeberkommission des Bündner Kirchenboten 2003/2007

## 25. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Sitzung des Kirchenrates, an der die Protokolle der Kolloquien zuhanden der Synode ausgewertet werden, findet am 22./23. Mai 2003 statt.

Die Kolloquialprotokolle sind bis am **30. April 2003** an den Aktuar des Kirchenrates, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, einzusenden.

Voranzeige: Die Protokolle der Herbstkolloquien werden bis am **30. September 2003** erwartet.

## 26. Termine der Frühjahrskolloquien 2003

I	Ob dem Wald	Mittwoch, 2. April
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	Samstag, 22. März
III	Nid dem Wald	Mittwoch, 2. April
IV	Chur	Montag, 7. April
V	Herrschaft-Fünf Dörfer	Mittwoch, 2. April
VI	Schanfigg-Churwalden	Mittwoch, 19. März
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia- Poschiavo-Sursès	Donnerstag, 20. März
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	Mittwoch, 2. April
IX	Prättigau	Mittwoch, 2. April
X	Davos-Albula	Mittwoch, 19. März

## **27. Termine der Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2003**

- Mittwoch, 4. Juni 2003
- Mittwoch, 12. November 2003

## **28. Termine der Herbstkolloquien 2003**

Der Kirchenrat bittet die AktuarInnen, die Termine der Herbst-Kolloquien 2003 im Protokoll aufzuführen.

Namens des Evangelischen Kirchenrates

Toni Schneider  
Präsident

Giovanni Caduff  
Aktuar

Chur, im Februar 2003